

Reisen und Bildung GmbH

Ignaz-Günther-Str. 18, 81927 München, Tel.: 089-912 777, Fax: 089-92008740

ALLGEMEINE REISEBEDINGUNGEN

BEZAHLUNG

Mit Vertragsabschluss wird eine **Anzahlung von EUR 75,-** erbeten, die **Restzahlung** wird bis spätestens 3 Wochen vor Reisebeginn fällig und ist nur gegen Aushändigung der Reisepapiere zu leisten. Sowohl Anzahlung als auch Restzahlung werden nur fällig, soweit zuvor der Sicherungsschein im Sinne der §651k BGB übergeben worden ist.

Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung, Ersatzpersonen

1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück (Storno) oder tritt er die Reise nicht an, so kann "Reisen und Bildung" Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen. Bei Rücktritt des Kunden vor Reisebeginn (Storno) hat der Veranstalter bis zum Versand der Stornorechnung ein Wahlrecht zwischen der konkret berechneten angemessenen Entschädigung nach § 651 i Abs. 2 BGB und der Abrechnung nach den nachfolgend aufgeführten Pauschalen. "Reisen und Bildung" kann diesen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis (Endpreis) pauschalieren:

Pauschalierte Rücktrittskosten

- bis zum 46. Tag vor Reisebeginn: EUR 50.- Bearbeitungsgebühr
- ab 46. bis 22. Tag vor Reisebeginn: 15 % des Gesamtpreises
- ab 21. bis 15. Tag vor Reisebeginn: 30 % des Gesamtpreises
- ab 14. bis 7. Tag vor Reisebeginn: 50 % des Gesamtpreises
- ab 6. Tag vor Reisebeginn: 70 % des Gesamtpreises
- ab 2 Tage vor Reiseantritt: 80 % des Gesamtpreises

Umbuchungen auf ein anderes Reiseziel sind grundsätzlich nur durch **Rücktritt vom Reisevertrag** mit nachfolgender Neu Anmeldung zu den in 1. genannten Bedingungen (Rücktrittskosten) möglich, soweit verfügbar. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

3. Bis zum Reisebeginn kann der Kunde sich bei der Durchführung der Reise durch einen Dritten ersetzen lassen. Hierdurch entstehende tatsächliche Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden.

4. Im Falle eines Rücktritts kann der Reiseveranstalter vom Kunden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten verlangen.

5. Es bleibt dem Kunden unbenommen, den Nachweis zu führen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden eingetreten ist.

RÜCKTRITT UND KÜNDIGUNG DURCH "REISEN U. BILDUNG"

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) Ohne Einhaltung einer Frist

wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder gefährdet oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages

gerechtfertigt ist. Ein wichtiger Grund kann insbesondere gegeben sein, wenn der Reiseteilnehmer den vorher bekanntgegebenen besonderen Reiseanforderungen nicht genügt. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

b) Bis spätestens vier Wochen vor Reiseantritt

bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten und den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurückzuerstatten.

Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon zu unterrichten.

c) Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Reise infolge höherer Gewalt (z. B. durch Krieg, innere Unruhen, Naturkatastrophen, hoheitsrechtliche Anordnungen) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, kann der Reiseveranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reiseteilnehmer zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien jeweils hälftig zu tragen, im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reiseteilnehmer zur Last.

HAFTUNG VON REISEN UND BILDUNG

1. Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

- soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder

- soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

2. Die Haftung von "Reisen und Bildung" gegenüber dem Reiseteilnehmer auf Schadensersatz aus unerlaubter Handlung wird, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Dem Kunden wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung empfohlen.

3. Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden.

MITWIRKUNGSPFLICHT

Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

AUSSCHLUSS VON ANSPRÜCHEN UND VERJÄHRUNG

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Ansprüche des Reisenden verjähren in einem Jahr.

PASS-, VISA- UND GESUNDHEITSVORSCHRIFTEN

Der Reiseveranstalter steht dafür ein, Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.

Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende den Reiseveranstalter mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter die Verzögerung zu vertreten hat.

Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation des Reiseveranstalters bedingt sind.

GERICHTSSTAND FÜR KLAGEN GEGEN DEN REISEVERANSTALTER IST MÜNCHEN.

WICHTIG: Reise-Rücktrittskosten und ihre Versicherung

Im Reisepreis ist im Allgemeinen eine Reise-Rücktrittskosten-Versicherung des Touristik Assekuranz Service enthalten, die Sie bei Rücktritt aus wichtigem Grund gegen die bei den Reisebedingungen genannten Kosten schützt.

Wichtige Gründe sind:

1. Tod, schwerer Unfall oder unerwartete schwere Erkrankung des Versicherten, seines Ehegatten, seiner Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder oder, wenn die Reise für zwei Personen gemeinsam gebucht wurde, der zweiten Person, vorausgesetzt, dass diese gleichfalls versichert ist.
2. Impfunverträglichkeit sowie Schwangerschaft von Versicherten.
3. Schaden am Eigentum der Versicherten infolge Feuer, Elementarereignissen oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten.
4. Unerwartete betriebsbedingte Kündigung des Arbeitsplatzes durch den Arbeitgeber und Wiedereinstellung nach Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit
5. Arbeitsplatzwechsel, sofern die Probezeit in die versicherte Reisezeit fällt
6. Schüler/ Studentenschutz: Wiederholungsprüfung fällt in die versicherte Reisezeit oder Schulwechsel
7. unerwartete Einberufung zum Zivildienst, zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung
8. Eintreffen einer gerichtlichen Vorladung
9. Einreichen einer Scheidungsklage
10. Verkehrsmittelverspätung

Kein Versicherungsschutz besteht:

1. wenn der Versicherungsfall durch eine Erkrankung ausgelöst wurde, die zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses bekannt war und in den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss behandelt wurde.
2. sofern die Erkrankung eine psychische Reaktion auf ein Kriegsereignis, innere Unruhen, einen Terrorakt, ein Flugunglück oder auf die Befürchtung von Kriegsereignissen, inneren Unruhen oder Terrorakten ist.
3. bei chronischen psychischen Erkrankungen, auch wenn diese schubweise auftreten.
4. wenn der von dem Versicherer beauftragte Vertrauensarzt die Reiseunfähigkeit nicht bestätigt.
5. bei medizinischen Maßnahmen an nicht körpereigenen Organen und anderen Hilfsmitteln.

6. bei Reiseabbruch.

Leistungen:

Bis zur Höhe des versicherten Reisepreises

- Ersatz der vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten (Stornokosten) aus versichertem Grund-bei Nichtantritt der Reise
- Ersatz der zusätzlich entstehenden Hinreise-Mehrkosten-bei verspätetem Antritt aus versichertem Grund-wenn infolge der Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels um mindestens zwei Stunden ein Anschlussverkehrsmittel versäumt wurde, vorausgesetzt, dass Anschlussverkehrsmittel wurde mitversichert. Erstattung maximal bis zur Höhe der Stornokosten, die bei einer Stornierung angefallen wären.
- Ersatz der Mehrkosten bei einer Teilstornierung (z. B. Einzelzimmerzuschlag)-wenn eine weitere versicherte Person aus versichertem Grund die Reise stornieren muss
- Ersatz der Umbuchungskosten bei Umbuchung aus versichertem Grund
- Erstattung der Umbuchungskosten bis 30 EUR je Person/Objekt bei Umbuchung bis spätestens 42 Tage vor Reiseantritt

Bei jedem Versicherungsfall trägt der Versicherte einen **Selbstbehalt** von 25,- €. Wird der Versicherungsfall durch Krankheit ausgelöst, so trägt der Versicherte von dem erstattungsfähigen Schaden 20 v.H. selbst, mindestens 25,- € je Person. Im Versicherungsfall ist der Versicherte verpflichtet, die Reise unverzüglich zu stornieren und "Reisen und Bildung" sowie die Versicherung zu benachrichtigen. Ihren Versicherungsschein erhalten Sie mit den "Letzten Mitteilungen".